

Stand: April 2015

Reihe: Politische Stichworte

Kollektivvertrag / Selektivvertrag

Text:

Unter einem „Kollektivvertrag“ versteht man einen gesetzlich vorgeschriebenen Vertrag zwischen einer Vereinigung von Leistungserbringern und Verbänden von gesetzlichen Krankenkassen. Ein solcher Vertrag ist für Mitglieder dieser Verbände bindend. Beispiele sind Bundesmantelverträge zur ambulanten ärztlichen Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen oder auf Landesebene Gesamtverträge zwischen einer Kassenärztlichen Vereinigung und den jeweiligen Landesverbänden der Kranken- beziehungsweise Ersatzkassen. Können sich die Vertragspartner während ihrer Verhandlungen nicht einigen entscheidet in der Regel ein Schiedsamt. Während für Kollektivverträge also ein Kontrahierungszwang besteht, beruhen Selektivverträge auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Einzelne Leistungserbringer, Gemeinschaften von Leistungserbringern oder ganze Berufsverbände können mit Krankenkassen zusätzlich zum oder abweichend vom Kollektivvertrag Regelungen zur Versorgung und zur Vergütung treffen. So können die Vertragspartner flexibel auf regionale Erfordernisse eingehen, die bei besonderen Versorgungsformen oder der Behandlung bestimmter Krankheiten bestehen.

Länge: 1.12 Minuten

Von: Ralf Breitgoff